

mitunter auf offene Abwehr in der Bevölkerung.<sup>124</sup> Überdies standen sie in den Augen der ehemaligen „Volksgenossen“ – gleichgültig, ob sie in der Entnazifizierung oder für die Wiedergutmachung tätig waren – auf Seiten der Besatzer. Die Rückkehr aus Exil und Emigration wurde in der Nachkriegszeit als Tabu, beinahe als öffentliches Ärgernis behandelt.<sup>125</sup>

Trotz aller dieser Vorbehalte und Einwände kehrte eine größere Zahl jüdischer NS-Opfer nach Bayern bzw. Deutschland zurück. Für die Entscheidung, nach 1945 zurückzukommen und womöglich sogar zu bleiben, gab es ganz unterschiedliche Gründe. Natürlich trugen auch Sentimentalitäten zum Wunsch nach Remigration bei – obwohl es unter Juden verpönt war, von „Heimweh“ nach Deutschland zu sprechen.<sup>126</sup> Die Wiedergutmachung spielte dabei eine nicht unbedeutende Rolle: Sie konnte Anlass, Bedingung, Ursache oder auch schlicht Vorwand sein für die Rückkehr in ein Land, das noch wenige Jahre zuvor die Vernichtung jeder Form von jüdischer Existenz zum politischen Kernprogramm hatte. Hendrik van Dam, der Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, meinte rückblickend sogar, die Wiedergutmachung sei „ein erheblicher Faktor“ für die Remigrationsbewegung der Juden nach Deutschland gewesen.<sup>127</sup>

## 2. Kritik von Seiten der Berechtigten und ihrer Vertreter

### *Vorwurf der bewussten Verschleppung*

Für das Leben nach dem Überleben konnte die Wiedergutmachung durchaus positive Wirkungen entfalten. Doch hing dies stets auch davon ab, welche Erfahrungen die Antragsteller jeweils innerhalb der administrativen Verfahren machten. Das subjektive Erleben der Wiedergutmachung war stark beeinflusst von bestimmten Faktoren, etwa Erfolg oder Misserfolg eines Antrags, den Auseinandersetzungen mit Verfahrensgegnern und Behörden oder auch der Zeitspanne, über die sich ein Verfahren hinzog. Wertet man die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten unter diesem Blickwinkel aus, so könnte man die Praxis der Wiedergutmachung als eine Geschichte der Beschwerden und Vorwürfe schreiben. Insbesondere die quantitative Arbeitsleistung ebenso wie die Qualität der Bearbeitung von Wiedergutmachungsfällen standen permanent in der Kritik.

Gleichwohl ist festzustellen, dass zwar die Rückerstattungsadministration effektiver als die für die Entschädigung zuständigen Stellen arbeitete, von Beanstandungen und Angriffen jedoch auch nicht verschont blieb. Häufig wurde bemängelt, dass die Ausführung der gesetzlichen Regelungen zu langsam vonstatten ginge. Das betraf in erster Linie die Erledigung vollstreckbarer Rechtstitel nach dem Bundesrückerstattungsgesetz von 1957, also amtlich festgestellter Restitutionsansprüche gegen den Staat. Regelmäßig erinnerten Rechtsanwälte daran, dass

<sup>124</sup> Schlör, Exil, S. 156; vgl. auch Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 62–74.

<sup>125</sup> Papcke, Exil, S. 10f.

<sup>126</sup> Ebenda, S. 53.

<sup>127</sup> van Dam, Juden, S. 908.

sie ihre meist im Ausland lebenden Mandanten nun schon jahrelang vertrösten müssten. Sie berichteten davon, dass sie „tagtäglich Briefe aus allen Ländern der Erde“ erhielten, in denen sie aufgefordert würden, „nun ganz energisch“ gegen die Finanzverwaltung vorzugehen.<sup>128</sup> Schon zu Beginn der Rückerstattung, Ende der 1940er Jahre, ging es den meisten Antragstellern nicht schnell genug; im Großen und Ganzen arbeiteten die Restitutionsbehörden die Einzelfälle zwar rasch ab, gegen Verzögerungen, die zumeist durch die Unwilligkeit der Pflichtigen bedingt waren, konnten sie wenig machen. Dennoch gab es natürlich Rückerstattungsämter, die langsamer als andere arbeiteten.<sup>129</sup> Sie waren es, die insbesondere im Ausland das Bild einer schwerfälligen und zögerlichen Rückerstattung in Deutschland prägten.

Doch waren die Beanstandungen im Bereich der Rückerstattung nichts gegen die Angriffe, denen sich die Entschädigung in Bayern ausgesetzt sah. Allen voran war die vermeintliche „Verschleppung der Wiedergutmachung“ ein häufig geäußelter Vorwurf, der in der Regel auf das Landesentschädigungsamt und seine „Unfähigkeit“ abzielte. Die „stotternde“ und „unbefriedigende“ Entschädigung in Bayern war im Grunde seit dem US-EG bis in die 1960er Jahre ein immer wiederkehrendes Thema öffentlichen Protestes in nationalen wie internationalen Zeitungen, bei Verbänden und Organisationen.<sup>130</sup> Dabei richtete sich der Unmut nicht nur darauf, dass die Anträge vergleichsweise langsam bearbeitet wurden, sondern auch, dass zwischen Bescheid und Auszahlung viel Zeit verstrich; man wertete dies als Zeichen dafür, dass die bayerische Regierung und die Behörden eigentlich gar nicht willens waren, tatsächlich Wiedergutmachung zu leisten. Ganz typisch ist in dieser Hinsicht die Beschwerde der jüdischen Verfolgtenorganisation „Vereinigung jüdischer Versehrtter in Bayern e.V.“, die sich 1951 mit drastischen Worten an McCloy wandte und sich über die aus ihrer Sicht absichtliche Verschleppung und Verhinderung der Wiedergutmachung beschwerte. Sie warf dem bayerischen Staat vor, die Zahlungen bewusst hinauszuzögern, während für die deutsche nicht-jüdische Bevölkerung großzügig Milliarden ausgegeben würden. Mit dem Entschädigungsgesetz solle lediglich „der Welt Sand in die Augen“ gestreut werden, denn der einzige Gedanke der Staatsregierung sei es, „Geld zu sparen“.<sup>131</sup>

Unter den jüdischen Berechtigten war man sich „einig, dass die fehlende Eile bei den deutschen Behörden in dieser Angelegenheit“ Rückschlüsse dahingehend zulasse, dass sich der Staat „über diese Ehrenpflicht, die sie den von den Nürnberger Gesetzen Geschädigten gegenüber haben, nicht genug im klaren“ sei.<sup>132</sup> Max Becker,<sup>133</sup> der dies an den bayerischen Finanzminister schrieb, hatte selbst ein

<sup>128</sup> Rechtsanwälte M., B. und E. aus Würzburg an die Oberfinanzdirektion, 14. 3. 1959, OFD/N, WgM/64.

<sup>129</sup> So wurde beispielsweise bei der Wiedergutmachungsbehörde Mittel- und Oberfranken immer wieder die ungenügende Zahl der erledigten Fälle beanstandet: BLVW an BayMF, 7. 2. 1949, BayMF, O1480-B/1.

<sup>130</sup> Vgl. mehrere Presseartikel in Akten BayMF, E/180ff.

<sup>131</sup> Vereinigung jüdischer Versehrtter in Bayern an HICOG, 2. 4. 1951, BayMF, E/188.

<sup>132</sup> Hier und im Folgenden Max B., Oberregierungsrat im BayMIInn, an BayFM Kraus, 21. 7. 1947, BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG.

<sup>133</sup> Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert; vgl. StAM, WBI a2201.

Wiedergutmachungsverfahren laufen. Als Oberregierungsrat im bayerischen Innenministerium tätig, kannte er sich jedoch auch mit der anderen Seite, der staatlichen Verwaltung, gut aus; seine Angriffe trafen daher umso genauer, vor allem auch, weil er durchaus zu differenzieren wusste. Er habe „keine Lust“, so schrieb er, sich mit der Regelung seiner Wiedergutmachungsansprüche „ad calendas graecas vertrösten zu lassen“, da er „leider bereits über 60 Jahre alt“ sei und „vermutlich in 30 Jahren kein vitales Interesse an der Lösung dieser Frage“ für ihn mehr bestehe. Zweck seines Schreibens sei es, darauf aufmerksam zu machen, „dass der Zustand, die hier noch anwesenden und aus Versehen nicht vergasteten Juden bezüglich ihrer Wiedergutmachungsansprüche weiterhin zu vertrösten, auf die Dauer unmöglich ist“. Er wisse zwar, dass bestimmt nicht das Ministerium allein für die langsame Durchführung der Entschädigung verantwortlich zu machen sei, forderte aber vom Finanzminister, sich persönlich dafür einzusetzen, „dass dieses Gesetz endlich einmal Wirklichkeit“ werde.

„Wirklichkeit werden“ hieß mit Blick auf die Entschädigung vor allem: Auszahlung der bereits beschiedenen Ansprüche, außerdem Beschleunigung der Verfahren. Dabei kam die Kritik nicht ausschließlich von ehemals Verfolgten oder ihren Fürsprechern, sondern mitunter auch von staatlicher Seite, die mit den Behörden und ihrer Arbeit hart ins Gericht ging. Zweifellos vorhandene Missstände waren natürlich auch der Regierung bekannt, ebenso den beteiligten Stellen. Gegenseitig versuchten sie sich die Schuld am negativen Bild zuzuweisen, das die Entschädigungsadministration abgab. So beschuldigte das Landesentschädigungsamt die Gerichte, sie würden durch überflüssige Prüfungen den Abschluss der einzelnen Fälle verzögern; auf der anderen Seite warfen die Entschädigungskammern dem BLEA „Versagen“ vor.<sup>134</sup> Die Abstimmungsprobleme auf der staatlichen Seite drangen nach außen und wurden vor allem den Vertretern der NS-Opfer bekannt. Dementsprechend meinte die URO, der Zustand in der Entschädigungsverwaltung bedeute „für die betreffenden Mandanten die Negierung des Rechtsweges durch administrative Praxis“.<sup>135</sup>

Im Frühjahr und Frühsommer 1952 erreichte die wegen der Entschädigung in Bayern entstandene Krise einen Höhepunkt. Während der eben beendete Auerbach-Skandal ohnehin ein miserables Licht auf die bayerische Wiedergutmachung geworfen hatte, wurden gleichzeitig heftige Anschuldigungen und Forderungen aus den Reihen der Berechtigten hinsichtlich der Beschleunigung der Entschädigung laut. Hinzu kam die Diskussion um das Amt und die Person des Vertreters des Landesinteresses, der aus Sicht der meisten Antragsteller nichts anderes als eine staatlich installierte Wiedergutmachungsbremse darstellte; der Streit um diese Institution drohte sich zu einer für den Freistaat unangenehmen Debatte auszuweiten.<sup>136</sup> Auch blieben die internen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Vorwürfe zwischen BLEA, Gerichten und Finanzministerium nicht unbemerkt.

<sup>134</sup> Der Vorsitzende der Entschädigungskammer beim LG München I berichtete dem BayMJu am 9. 9. 1951, zit. in BayMJu an BayMF, 30. 10. 1952, BayMF, E/193.

<sup>135</sup> URO an BayMF, 9. 12. 1952, BayMF, E/193.

<sup>136</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der Vertreter des Landesinteresses an BayMF vom 4. 1. 1952, BayMF, E/2563.

All das ließ bei den Berechtigten und ihren Fürsprechern, aber auch in der Öffentlichkeit ein katastrophales Bild der Entschädigung in Bayern entstehen – gerade dann, als man geglaubt hatte, die Erschütterungen der Auerbach-Affäre und ihrer Nachbeben überstanden zu haben. Immer wieder hieß es nun, Bayern hinke im Vergleich zu den anderen Bundesländern in der Auszahlung der Entschädigung weit – und zwar absichtlich – hinterher.<sup>137</sup>

Derlei Vorwürfe, noch dazu wenn sie von internationalen Organisationen vorgebracht wurden, zeigten Wirkung. So nahm sich das Finanzministerium des Problems an und verpflichtete das BLEA auf verwaltungstechnische Verbesserungen.<sup>138</sup> Auch der Vertreter des Landesinteresses wurde auf ein Schnellverfahren festgelegt, das ohne Schriftsatzwechsel durchgeführt wurde, und in dem nur die für einen Vergleich geeignet erscheinenden Klagefälle nach Akteneinsicht verhandelt wurden. Dabei hatte er durchaus an die Grenzen des rechtlich Zulässigen zu gehen.<sup>139</sup> Denn das Finanzministerium wollte nunmehr unter allen Umständen den Eindruck zerstreuen, die Entschädigung werde in Bayern bewusst behindert. So stellte man im Herbst 1952 auch zusätzliches Personal im BLEA ein;<sup>140</sup> und tatsächlich brachte dieses Angleichen der Praxis an die Erfordernisse auch eine Besserung, das heißt das Tempo der Verbescheidung stieg merklich an. Jedoch spürten die Antragsteller zunächst wenig davon, zumal 1953 mit der Umsetzung des Bundesergänzungsgesetzes erneute erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung der Entschädigungsfälle auftraten. Zudem hatte sich das Bild von der bewussten „Verschleppung der Wiedergutmachung“ in Bayern inzwischen verfestigt.

Charakteristisch dafür waren die Vorhaltungen der jüdischen Gemeinde Augsburg, die „schärfsten Protest gegen die Verschleppung der Regelung“ einlegte.<sup>141</sup> In einem Schreiben an Bundesfinanzminister Fritz Schäffer bedauerte sie „außerordentlich, dass über die Wiedergutmachung der Schäden an jüdisch-Verfolgte fast tagtäglich große Reden gehalten werden und groß aufgemachte Artikel in den Tageszeitungen erscheinen; mit derlei Kundgebungen ist jedoch unseren Leuten nicht gedient, da ja diese vielen Versprechungen für unsere Betroffenen nicht diskontfähig sind“. Es werde immer wieder von den in Frage kommenden Behörden erklärt, dass für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts keine ausreichenden Mittel vorhanden seien, ebenso, dass nicht genügend Arbeitskräfte bei den Entschädigungsämtern verfügbar seien. Als jüdische Gemeinde finde man „es mehr als eigenartig, dass gerade für die Zwecke der Wiedergutmachung ungenügendes Personal und unfähige Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wird, sodass die Wiedergutmachung noch nicht wie sie sollte, zur Entfaltung kommen konnte“. Schließlich sei für die so genannten 131er auch

<sup>137</sup> Vgl. z.B. Resolution der VVN-Landesdelegiertenkonferenz an BayMF vom 29. 6. 1952, BayMF, E/193.

<sup>138</sup> BayMF an URO, 16. 12. 1952, BayMF, E/193.

<sup>139</sup> Vertreter des Landesinteresses an BayMF, 11. 12. 1952, BayMF, E/193.

<sup>140</sup> Vormerkung über eine Besprechung (am 16. 10. 1952) im BLEA bzgl. Organisation und Personalbesetzung des BLEA mit dem BayMF und dem BLEA vom 17. 10. 1952, BayMF, E/193.

<sup>141</sup> Hier und im Folgenden Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde Augsburg an BFM Schäffer mit Abschrift an das Finanzministerium in München, 24. 4. 1953, BayMF, E/194.

genug Geld da sowie für politisch Belastete und Kredite für Heimatvertriebene. Die jüdischen NS-Opfer hätten das Recht, „dass mit der Saumseligkeit der Behandlung dieser Wiedergutmachungsansprüche endlich einmal Schluss gemacht“ werde, und dass sie damit „endlich ein gleichberechtigter Volksteil in der Deutschen Bundesrepublik“ würden.

Gerade in dieser Forderung nach „Gleichberechtigung“ steckte viel von dem, was in vorangegangenen Kapiteln bereits angesprochen wurde: Das heißt, wenn einzelne Berechtigte, Verbände oder Institutionen wie in diesem Fall die Augsburger jüdische Gemeinde die langsame Bearbeitung der Entschädigungsfälle, das Fehlen der notwendigen Durchführungsverordnungen zur raschen Anwendung der Gesetze, die unzureichende personelle Ausstattung der Ämter beanstandeten, dann stand dahinter der Vorwurf, dass eben auch die positiven Effekte der Wiedergutmachung für die Berechtigten zunichte gemacht würden. Zusätzlich kam in diesem Zusammenhang der Verdacht auf, die CSU-geführte Regierung vernachlässige die Interessen der NS-Opfer aus wahltaktischen Gründen. So sah beispielsweise der Landesgeschäftsführer des Landesrats für Freiheit und Recht den Hauptgrund für den Rückstand Bayerns auf dem Gebiet der Wiedergutmachung darin, „dass die den leider zu exakt gearbeitet habenden Maschinen des Dritten Reiches entgangenen und übrig gebliebenen Verfolgten nur mehr in geringer Zahl sind und im Zeitalter der Massenbewegungen kein wahltaktisch interessantes Objekt darstellen“.<sup>142</sup> Ein pensionierter Gerichtspräsident, der augenscheinlich keine eigenen Interessen an der Wiedergutmachung hatte, griff diese Beschuldigungen auf und warf dem bayerischen Finanzminister vor: „Der Komplex interessiert nicht, weil zu wenig Stimmvieh daran hängt.“<sup>143</sup> Derlei Vorhaltungen waren sicherlich ein wirksames Mittel im Kampf um öffentliche Aufmerksamkeit; wenn auch der Gedanke nachvollziehbar ist – Belege dafür, dass es sich dabei um bewusstes politisches Kalkül gehandelt habe, finden sich in den Akten keine.<sup>144</sup>

Sicherlich hatten Politiker auf dem Gebiet der Wiedergutmachung mit Meldungen über geleistete Zahlungen kaum Gelegenheit zur Selbstdarstellung. Andererseits schädeten derart massive Negativmeldungen über den Fortgang der Wiedergutmachung, wie sie in den 1950er Jahren mit Stoßrichtung gegen Bayern zu vernehmen waren, dem Ansehen der Regierung auch. Ministerpräsident und Finanzministerium konnten nicht ignorieren, dass sich diese Frage Mitte bis Ende der 1950er Jahre zu einem großen Problem ausgewachsen hatte. Nicht nur, dass Berechtigte häufig und lautstark Beschwerde darüber führten, dass Bayern in mancherlei Hinsicht in der Wiedergutmachung hinter den anderen Bundesländern zurückblieb; nicht nur, dass Anwälte immer wieder anmahnten, die Staatsregierung bzw. das Finanzministerium solle „nicht nur immer zu bremsen versuchen“, dem

<sup>142</sup> Hier und im Folgenden Artikel von Gerhard Hirsch in: MJN Nr. 11 vom 14. 3. 1954, S. 7.

<sup>143</sup> Gerichtspräsident (a.D.) N. an BayMF, 17. 3. 1954, BayMF, O1480-B/8.

<sup>144</sup> Eher finden sich gegenteilige Hinweise. So wurde beispielsweise die Auflösung der Zweigstelle Nürnberg des BLEA mit der Begründung zurückgestellt, „dass der Herr Staatsminister aus politischen Gründen eine Zurückstellung der Angelegenheit bis nach den Wahlen wünsche“: Vormerkung BayMF, Personalabteilung, vom 10. 11. 1954, BayMF, P1400-58/1953.

angekratzten bayerischen Ansehen würde eine beschleunigte Durchführung der Wiedergutmachung recht nützlich sein;<sup>145</sup> nicht nur, dass lautstark von verschiedenen Seiten die Forderung an den Ministerpräsidenten laut wurde, Bayern müsse „raschestens von einer Bremse zu einem Motor der Wiedergutmachung werden“ und die Regierung solle „diesem Motor großzügig und energisch den nötigen Kraftstoff und die erforderliche Ölung“ geben. Auch im Ausland hatte sich die Meinung verbreitet, dass in Bayern die Wiedergutmachung bewusst verschleppt werde. Wenn man also schon nicht glänzen konnte mit Leistungen der Rückerstattung und Entschädigung – verlieren konnte man allemal damit.

Ministerpräsident Ehard wandte sich daher an seinen Finanzminister. Er war hellhörig geworden, da selbst aus dem Ausland und bei seinem Besuch 1953 in den Vereinigten Staaten bemängelt wurde, „dass die Wiedergutmachung in Bayern am schlechtesten von allen Ländern der Bundesrepublik vorwärts ginge“.<sup>146</sup> Es seien ihm „dabei Klagen über das Landesentschädigungsamt, aber auch und zwar merkwürdigerweise mit besonderer Betonung über den hemmenden Einfluss, der aus dem Finanzministerium komme, vorgetragen worden“. Dort glaubte man, die Ursachen für die Verzögerungen zunächst in behördlichen Schwierigkeiten zu finden, und musste dann feststellen, dass „die rechtzeitige Durchführung des BEG eine so eminent wichtige politische Frage geworden ist, dass sich der politische Druck in absehbarer Zeit bis zur Unerträglichkeit steigern wird“, wenn sich nichts ändere.<sup>147</sup> Wieder wurden also Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren ergriffen,<sup>148</sup> doch rissen die Kritik am Finanzministerium, die Vorwürfe gegen die bayerische Wiedergutmachungspolitik nicht ab; denn wieder konnte die Arbeitsleistung insbesondere des BLEA nicht wesentlich gesteigert werden, zumindest nicht so, dass das schlechte Ansehen der bayerischen Entschädigung hätte revidiert werden können. So wurde beispielsweise kaum wahrgenommen, dass die Anzahl der Untätigkeitsklagen, die gerade im Ausland zum schlechten Ruf der bayerischen Verwaltung beigetragen hatten, bis Ende der 1950er Jahre erheblich zurückgegangen war. Allerdings hatte sich die Arbeitsleistung des BLEA insgesamt statt verbessert eher noch verschlechtert: Trotz der Personalvermehrung war die Zahl der Bescheide von 1957 bis Ende 1959 um etwa 25 Prozent zurückgegangen.<sup>149</sup>

Prompt waren im Ausland wieder verstärkt Beschwerden über Bayern zu hören. Ein Rechtsanwalt aus den USA teilte dem Finanzministerium in München

<sup>145</sup> Hier und im Folgenden Rechtsanwalt Hans R. an BayFM Zietsch, 3.5.1954, BayMF, O1470-25/1.

<sup>146</sup> BayMP Ehard an BayFM Zietsch, 6.5.1954, BayMF, O1470-25/1.

<sup>147</sup> Vormerkung BayMF vom 13.4.1956 sowie vom 26.5.1956, BayMF, O1470-26/2.

<sup>148</sup> Unter anderem durch Aufstockung des Personalstands, Einsetzung eines erfahrenen Grundsatzreferenten im BLEA, erhöhte Vergleichsbereitschaft, vermehrten Erlass von Teilbescheiden, Rentenfestsetzung im Schnellverfahren: Vgl. Vormerkung BayMF, Abt. V, vom 19.11.1957, BayMF, O1470-200/4.

<sup>149</sup> Vorsitzender des Entschädigungssenats beim OLG/M an OLG-Präsidenten, 7.9.1959, BayMF, O1470-200/6 sowie Vormerkung BayMF, Ref. 57, bzgl. Besuch des Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses des BT beim Finanzministerium in München vom 17.8.1960, BayMF, PII1480-58/1959.

mit, auf einer Besprechung mehrerer mit der Wiedergutmachung befasster Anwälte in Amerika sei erneut „allgemein über den schleppenden Gang des Münchener Entschädigungsamts Klage geführt“ worden. Es herrsche allgemein der Eindruck, dass es das BLEA im Gegensatz zu den Behörden anderer Bundesländer „an dem vom Gesetzgeber angestrebten Wohlwollen für die Opfer der Naziverfolgung fehlen“ lasse.<sup>150</sup> Häufig müssten die Berechtigten nach ihrer Antragstellung mehrere Monate auf irgendeine Art der Antwort aus dem BLEA warten, was natürlich ihr Vertrauen in eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge erschütterte.<sup>151</sup> Da derartige Angriffe aus dem Ausland, die auch und in besonders starkem Maße von der Claims Conference kamen, immer heftiger wurden, versuchten Ministerpräsident und Finanzminister, den Druck von der Politik zu nehmen und an die Verwaltung weiterzugeben. Nach einer neuerlichen Umorganisation und der Aufstockung des Personals im Frühjahr 1960 verpflichtete das Ministerium das Landesentschädigungsamt auf eine erhebliche Steigerung der Arbeitsleistung. Man machte dem BLEA-Präsidenten unmissverständlich klar, dass fortan seine „vordringlichste Aufgabe“ sei, „alle Maßnahmen zu treffen, durch die die Arbeitsleistung des Landesentschädigungsamtes baldigst merklich verbessert“ werden könne.<sup>152</sup> Das Ministerium wies ihn auf die besseren Arbeitserfolge der Entschädigungsbehörden der anderen Bundesländer hin, „die offensichtlich diese Schwierigkeiten, soweit sie vorhanden sind, besser zu überwinden“ verstünden.

Ein Blick auf die im ersten Teil dieser Arbeit aufgeführten Zahlenbilder macht zwar deutlich, dass Bayern bei den Wiedergutmachungsleistungen im Vergleich mit den anderen Bundesländern durchaus mithalten konnte, und zwar hinsichtlich der absoluten Zahlen wie auch mit Blick auf relative Indikatoren wie Ablehnungsquoten, Erledigungsgrad etc. Während etwa zum Jahresende 1958 in Nordrhein-Westfalen erst 25 Prozent und in Rheinland-Pfalz sogar erst 12,4 Prozent der Entschädigungsansprüche erledigt waren, waren es in Bayern bereits 30,7 Prozent; schneller waren nur Hessen und Baden-Württemberg.<sup>153</sup> So räumten selbst die stets kritisch beobachtenden *Münchener Jüdischen Nachrichten* 1961 ein, Bayern befinde sich „an der Spitze aller Bundesländer“. Vor allem die Personalverstärkungen im BLEA hätten sich positiv auf das Durchführungstempo ausgewirkt.<sup>154</sup>

Dennoch musste sich das bayerische Finanzministerium nicht nur einmal vom Bundestagsausschuss sagen lassen, dass die Verhältnisse in den anderen Ländern

<sup>150</sup> Hier und im Folgenden Rechtsanwalt Adolf H. an BayMF, StSkt Panholzer, 14. 6. 1957 bzw. 26. 8. 1957, BayMF, O1470-25/1.

<sup>151</sup> Diese Behauptung wird übrigens auch durch verschiedene Beschwerden von deutschen Vertretungen im Ausland gestützt; so z.B. vom Konsulat der Bundesrepublik in Cleveland, das sich darüber beschwerte, dass oft Monate vergingen, ehe den Antragsstellern wenigstens ein Zwischenbescheid erteilt wurde: Abschrift einer Anregung des Konsulats vom 25. 3. 1958, ohne Adressat, BayMF, O1470-25/2.

<sup>152</sup> StSkt im BayMF an BLEA-Präsidenten, 27. 4. 1960, BayHStA, StK 14241.

<sup>153</sup> Der Stand der erledigten Anmeldungen betrug zum 31. 12. 1958 in Baden-Württemberg 34,4%, in Berlin 24,1%, in Hessen 32,2%, in Rheinland-Pfalz 12,4%, in Nordrhein-Westfalen 25% und in Bayern 30,7%: Aufstellung Stand der Entschädigungsansprüche der Bundesländer von Ende 1959, BayMF, O1470-25/3.

<sup>154</sup> MJN Nr. 8 vom 24. 2. 1961.

„im Gegensatz zu Bayern sehr günstig“ lägen, „so dass der Stand der Wiedergutmachung in diesen Ländern den Wiedergutmachungsausschuss befriedigte, ja sogar zu lobender Anerkennung Anlass gab“.<sup>155</sup> Dementsprechend war München vom Bundesfinanzministerium ermahnt worden, man habe „mit großer Sorge die Vorstellungen anhören müssen, die namentlich aus Kreisen der Geschädigten gegen die Abwicklung der Entschädigung in Bayern erhoben worden“ seien; die Verhältnisse in Bayern erzeugten eine „Missstimmung, die sich politisch in einer Kritik der gesamten deutschen Wiedergutmachung“ auswirke.<sup>156</sup> In Bonn erwartete man daher, dass die bayerische Staatsregierung bzw. das Finanzministerium sich „des heiklen Problems annehmen“ werde. Die Bundesregierung sorgte sich vor allem darum, dass die rechtzeitige Beendigung der Entschädigung in Deutschland an Bayern scheitern werde; „rechtzeitig“ hieß im Jahre 1963, dieses Datum war im Vorfeld des BErgG festgelegt worden.<sup>157</sup> Für den Bund war es durchaus unangenehm, mit Kritik an der Wiedergutmachungsdurchführung der Länder konfrontiert zu werden, obwohl dies nicht in seiner Verantwortung lag.

Auch wenn die anderen Länder mitunter natürlich ebenso Schwierigkeiten bei der Durchführung der Entschädigung hatten, auch wenn die Erledigungszahlen in München im Vergleich gar nicht so schlecht waren – Bayern wurde seinen schlechten Ruf hinsichtlich der Wiedergutmachung nicht los, und zwar in Deutschland ebenso wenig wie im Ausland. Die Reaktionen von außen auf Veränderungen innerhalb der bayerischen Wiedergutmachungsverwaltung zeigen dies. So meinte etwa der Director for Germany der Claims Conference, Katzenstein, über die Neuorganisation des BLEA im Frühjahr 1960 lediglich: „Plus ça change, plus il reste le même“; die Entwicklung der letzten Monate, so Katzenstein, lasse „leider keinen Schluss auf eine bleibende Verbesserung der Gesamttätigkeit des BLEA zu“.<sup>158</sup> Selbst von den besseren Vergleichszahlen im letzten Drittel des Jahres 1960 ließ sich die Claims Conference nicht beeindrucken und betonte, dass „es sich bei der Erhöhung der Bescheidtätigkeit und beim Ansteigen der Zahl der erledigten Fälle in der Hauptsache um die Statistik verschönernde Aufräumarbeiten“ handle.<sup>159</sup> Die allgemeine Kritik an der Durchführung der Wiedergutmachung in Bayern ging so weit, dass die Claims Conference sich sogar in die Personalpolitik des BLEA mit einschaltete. Ihr Präsident Goldmann forderte einen Wechsel an der Spitze des Landesentschädigungsamts. Zwar räumte man ein, dass sich hinsichtlich der Effektivität der Behörde etwas getan hatte, aber substan-

<sup>155</sup> Vormerkung BayMF, Ref. 57, bzgl. Besuch des Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses des BT beim Finanzministerium in München vom 17. 8. 1960, BayMF, PII1480-58/1959.

<sup>156</sup> BMF an das Finanzministerium in München, 26. 8. 1960, BayMF, PII1480-58/1959.

<sup>157</sup> Allerdings stand dieser Termin permanent zur Diskussion; letztlich war spätestens mit den Vorbereitungen zum BESchlG klar, dass dieses Datum aufzuschieben sei. So wurde festgelegt, dass bis spätestens Ende 1969 die durch Geldleistung zu erfüllenden Ansprüche festgesetzt werden sollten: Vgl. BFM/Schwarz Bd. VI, S. 73.

<sup>158</sup> Director for Germany der CC, Katzenstein, an BayMF, 13. 10. 1960, BayMF, O1470-25/3.

<sup>159</sup> Hier und im Folgenden Vormerkung von BayMF, Ref. 57, über Gespräch der CC, Katzenstein und Robinson (am 17. 1. 1961), mit StSkt des Finanzministeriums vom 20. 1. 1961, BayMF, O1470-25/4.

tielle Veränderungen seien nicht zu verzeichnen, hieß es aus New York. Wieder einmal ermahnte die Claims Conference den Ministerpräsidenten, Bayern solle nicht den Anschluss verlieren.<sup>160</sup>

Besonders prekär war dabei für Ministerpräsident Ehard, dass Goldmann sich auch bei Adenauer, mit dem er gute Kontakte pflegte, über Bayern beschwerte. Der Bundeskanzler bat dementsprechend den Ministerpräsidenten, persönlich Sorge dafür zu tragen, dass Bayern einer zeitgerechten Durchführung des BEG nicht im Weg stehe, da dieser Problematik „aus innen- und außenpolitischen Gründen besondere Bedeutung“ zukäme.<sup>161</sup> Er meinte damit den drohenden Verlust von außenpolitischem Ansehen, der hinter einer unbefriedigenden BEG-Abwicklung stand und die Goldmann auf einer Wiedergutmachungskonferenz der Regierungschefs der Länder offen angesprochen hatte: „Nichts wäre bedauerlicher“, hatte Goldmann auf dieser Tagung betont, „als wenn ein Gesetz, dessen Erlass und einstimmige Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat so viel zur Hebung des Ansehens des deutschen Namens in der Welt beigetragen hat, dessen erklärtes und von Bundes- und Länderseite bei verschiedenen Anlässen bekräftigtes Ziel, eine möglichst umfassende und beschleunigte Wiedergutmachung zu bewirken, – wenn dieses Gesetz durch die Art seiner Durchführung den verfolgten Berechtigten Anlass zu erbitterter Klage und Enttäuschung geben würde.“<sup>162</sup>

### *Regierung und Behörden in der Defensive*

„Wird die Wiedergutmachung in Bayern verschleppt?“ hatte schon Philipp Auerbach in seinem ersten Tätigkeitsbericht als BLEA-Präsident im Jahr 1950 gefragt und mit dem Untertitel gleich eine Antwort auf diese rhetorische Frage gegeben: „Eine sachliche Antwort auf unsachliche Angriffe!“<sup>163</sup> Mit diesem Bericht wollte er „klar und deutlich aussprechen“, dass es ohne die „tatkräftige Unterstützung“ der bayerischen Staatsregierung überhaupt nie zu einem Wiedergutmachungsgesetz in der Besatzungszone gekommen wäre. Er bedankte sich ausdrücklich beim Ministerpräsidenten, der ihn „in hervorragender Weise unterstützte“, und beim Finanzministerium, „welches entgegen den Gepflogenheiten anderer Länder meinem Wunsche nachkam, die Vermögen der Nationalsozialisten für den Zweck der Wiedergutmachung auszusortieren und unserer Stiftung zur Wiedergutmachung zuzuführen“. Ihm sei bekannt, „dass ein Großteil der Menschen kritisiert, deren Urteil durch keine Sachkenntnis getrübt ist und bei denen die Wiedergutmachung und Entschädigung Propaganda gegen die westliche Demokratie ist“. Sie würden besser daran tun, so Auerbach in seiner für ihn typischen polemischen Art, „einen gleichen Bericht über die Tätigkeit des Entschädigungsamtes der Ostzone vorzu-

<sup>160</sup> CC-Präsident Goldmann an BayMP Ehard, 22. 1. 1961, BayHStA, StK 14241.

<sup>161</sup> BK Adenauer an BayMP, 8. 12. 1960, BayHStA, StK 14241.

<sup>162</sup> Ausführungen des CC-Präsidenten Goldmann auf der vom BKA einberufenen Konferenz der Ministerpräsidenten am 26. 6. 1959, BayHStA, StK 14241.

<sup>163</sup> Hier und im Folgenden Einführung von Auerbach zum Tätigkeitsbericht der BLEA vom 15. 2. 1950, BayHStA, StK 14264.

legen, welches nicht nur nicht existiert, sondern auch keine Vorschüsse bezahlt und keine Feststellungen erlässt“. Jeder Einzelne, der zum Kreis der Verfolgten gehöre, möge sich fragen, ob die Kritik an der bayerischen Wiedergutmachung „nach den Vorleistungen, die er erhalten hat, am Platze ist“. Bereits 1946 hatte Auerbach die gute Zusammenarbeit der Staatsregierung (insbesondere des bayerischen Justizministeriums) mit dem Staatskommissariat, den Israelischen Kultusgemeinden und den anderen Ländern der US-Zone lobend hervorgehoben. Bayern habe damit als Vorbild für die anderen Länder gewirkt.<sup>164</sup>

Auerbachs vehemente Verteidigung der bayerischen Leistungen auf dem Gebiet der Entschädigung ist auch deshalb von besonderem Interesse, weil er im Grunde für beide Seiten sprach – für die staatliche ebenso wie für die der ehemals Verfolgten. So lange er Verantwortung trug, lobte er, bei aller Kritik im Detail, Bereitschaft und Anstrengungen der bayerischen Politik und Verwaltung auf diesem Gebiet. Schon im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung zur Wiedergutmachung war es ihm „ein Herzensanliegen“ der Staatsregierung zu danken, die „mit diesem Akt ein Zeichen der wirklichen Hilfsbereitschaft für die Opfer des Nationalsozialismus gegeben [habe], das keine andere Länderregierung gezeigt hat“.<sup>165</sup> Natürlich hatte das auch etwas damit zu tun, dass Auerbach seine eigene Leistung nicht klein reden lassen wollte und sich mit dem „Gesamtwerk“ der Wiedergutmachung in Bayern identifizierte. Daher verwies er stets darauf, dass Bayern die treibende Kraft in dieser Hinsicht sei. Mit dieser Meinung stand er auch nicht allein. Schon sein Vorgänger Aumer hatte festgestellt, dass Bayern „in vielen Dingen mit gutem Beispiel“ vorangehe. „Warum“, fragte Aumer, „kommen so viele Juden heute noch aus anderen Besatzungszonen nach Bayern? Sie würden es wohl nicht tun, wäre es ihnen an ihrem vorherigen Wohnort besser gegangen.“<sup>166</sup> Auch ein vom bayerischen Finanzministerium in Auftrag gegebenes Gutachten stellte die Entwicklung der Wiedergutmachung in Bayern in einem völlig anderen Licht dar, als sie von außen wahrgenommen wurde. „Dass Bayern unter sämtlichen Ländern in der Wiedergutmachung führend ist“ heißt es da, werde „im In- und Ausland rückhaltlos anerkannt.“<sup>167</sup> Als Beleg dafür könne das „überraschend schnelle Wiederaufleben des deutschen Exportes, das völlige Ausbleiben eines Boykotts deutscher Waren im Ausland, und der schnelle Kontakt den das Ausland, sogar weite Kreise der Emigranten mit Bayern und Westdeutschland verbunden haben“, dienen; denn dies alles wäre „ohne den materiellen und psychologischen Erfolg der Bemühungen in Bayern undenkbar“.

Angesichts der harschen Angriffe, denen die bayerische Wiedergutmachungsverwaltung später, seit Anfang der 1950er Jahre ausgesetzt war, mag diese positive Selbsteinschätzung überraschen. Allerdings galt Bayern tatsächlich zu Beginn der

<sup>164</sup> „Stand der Wiedergutmachung in Bayern“, offenbar Dezember 1946, von Auerbach, BayHStA, MSo 70.

<sup>165</sup> Auerbach an BayMP Ehard, 18. 6. 1948, BayHStA, MF 71646.

<sup>166</sup> Weihnachtsrede von Staatskommissar Aumer im jüdischen Altersheim vom 16. 12. 1945, BayHStA, StK 13798.

<sup>167</sup> Hier und im Folgenden Gutachten von Dipl.-Volkswirt W. über die Entwicklung des BLEA vom März 1951, BayMF, PII1400-58/1950.

Wiedergutmachung – zumindest in der US-Zone – als so etwas wie der Schrittmacher. Zudem war den Verantwortlichen wohl von vornherein bewusst, dass die Wiedergutmachung kein Gebiet sein werde, auf dem man große Lorbeeren ernten konnte. Womöglich versuchten sie, sich gegen drohende Vorwürfe mittels der Betonung eigener Leistungen zu wappnen. Denn vor allem im Finanzministerium, aber auch in den nachgeordneten Behörden sah man Angriffe von außen als unvermeidlich an, gerade wenn – im Sinne der Verwaltung – gute Arbeit geleistet werde. So meinte bereits Rudolf Zorn, als er das Amt des BLVW-Präsidenten von seinem Vorgänger 1946 übernahm: „Wir sind uns alle darüber einig, dass dieses Amt einen jeden von uns vor außerordentlich schwierige Aufgaben stellt. Wir stehen sozusagen in der ersten politischen Linie. Wir werden, wie man hier zu sagen pflegt, über kurz oder lang von allen Seiten beschossen werden, wir werden alle möglichen Angriffe nur dann immer erwehren können, wenn ein jeder von uns bei der Erledigung der Dienstgeschäfte sich drei Eigenschaften vor Augen hält. Eigenschaften, die immer die Zierde des deutschen Beamten alter Ordnung waren: Sachlichkeit, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit.“<sup>168</sup>

Sehr bald zeigte sich jedoch, dass auch diese vermeintliche „Zierde des deutschen Beamten alter Ordnung“ kaum dazu geeignet war, die Wiedergutmachung von jeglichen Angriffen freizuhalten. Die Verantwortlichen in Ministerium und Verwaltung mussten daher ständig versuchen, Vorwürfe zu entkräften und scheinbare oder tatsächliche Unzulänglichkeiten zu erklären. Dabei hatten sie einen anderen Blick auf die Durchführung der Wiedergutmachung in Bayern, ihre Stärken und ihre Schwächen. Für die staatliche Seite stellten sich viele Probleme als von außen kommend und unvermeidlich dar, auf die weder Politik noch Administration großen Einfluss hatten. So wurden beispielsweise Statistiken über positiv beschiedene Anträge in der Öffentlichkeit als der Gradmesser schlechthin für das Funktionieren der Wiedergutmachungsämter angesehen. Intern dagegen wusste man, dass es gerade die ablehnenden Bescheide waren, die zumeist den Großteil der Arbeit für die Verwaltung ausmachten. Dass etwa die Bearbeitung von Ansprüchen wegen Schaden an Gesundheit, an Leben oder wirtschaftlichem Fortkommen wegen der Schwierigkeit der Feststellung des Sachverhalts und vieler rechtlicher Zweifelsfragen ein Vielfaches der Arbeitszeit in Anspruch nahm, die durchschnittlich für die Entscheidung über Haftentschädigungsansprüche aufgewendet werden musste, konnten die Berechtigten in der Regel nicht nachvollziehen.<sup>169</sup> Für sie war es letztlich irrelevant, ob der Verursacher der Verzögerungen das Gesetz oder die ausführende Behörde war.

Aus Sicht der Länder war es ein Grundproblem, dass die Gesetzgebung seit 1953 eine Sache des Bundes war, der Vollzug der Gesetze aber nach wie vor in ihren Händen lag. Vor allem bedeutete das, dass sie nicht selbst über die finanziellen Aufwendungen für die Wiedergutmachung bestimmen konnten. Der bayerische Finanzminister Zietsch brachte diese Problematik einmal auf den Punkt, in-

<sup>168</sup> Bericht über die Versammlung der Angestellten im BLVW vom 6. 12. 1946, BayHStA, StK 14251.

<sup>169</sup> BLEA, kommissarischer Präsident Troberg, bzgl. Arbeitseinteilung des BLEA an BayMF, 24. 4. 1953, BayMF, E/194.

dem er meinte: „Die Tatsache, dass die Bundesregierung den ehrlichen Willen zur Wiedergutmachung der Weltöffentlichkeit kundgetan hat, setzt die Länder, denen die Durchführung des BEG obliegt, nicht ohne weiteres instand, das Gesetz auch wirklich durchzuführen.“<sup>170</sup> Für die Länderregierungen bedeuteten die bundeseinheitlichen Wiedergutmachungsregelungen bindende Verpflichtungen, die sie organisatorisch und finanziell einzulösen hatten. Insofern war zum Beispiel auch das Versprechen Bonns, die individuelle Entschädigung der NS-Opfer spätestens 1963 abgeschlossen zu haben, zwar ein erfreuliches Signal an die Berechtigten – und vor allem an die internationalen Erwartungen. Der gesetzte Endtermin hing fortan jedoch wie ein Damoklesschwert über den Entschädigungsbehörden der Länder. Die Bundesregierung hatte ihn als außenpolitischen Zugeständnis vereinbart, ohne dass sie freilich die tatsächliche Umsetzung überschauen konnte. Einmal in der Welt, war er jedoch ein Fixpunkt in der öffentlichen Erwartungshaltung und stellte ein Druckmittel dar, dem sich auch in Bayern die durchführenden Organe permanent ausgesetzt sahen. Ein Jahr nach Festsetzung dieses Termins wurde bekanntermaßen das mit zahlreichen Mängeln behaftete BErgG erlassen, um es drei Jahre später durch das BEG zu ersetzen. Beide Regelungen schufen eine ganze Reihe neuer Anspruchsvoraussetzungen und erweiterten den Kreis der Berechtigten erheblich. Sie eröffneten neue Anmeldefristen und ermöglichten es allen Antragstellern, auch solchen, deren Ansprüche bereits durch unanfechtbare Bescheide, rechtskräftige Urteile oder Vergleiche erledigt waren, ihre Ansprüche erneut geltend zu machen. Von dieser Möglichkeit machten zahlreiche Berechtigte Gebrauch, und so wurden viele Tausende von Ansprüchen neu erhoben.

Das bedeutete, dass vier Jahre nach der Vereinbarung, welche die Erledigungsfrist für 1963 vorsah, die Arbeit praktisch von vorne aufgenommen werden musste, während man seinerzeit an eine symbolisch wirkungsvolle, aber praktisch undurchführbare zehnjährige gesamte Bearbeitungszeit gedacht hatte. In Bayern wie in allen anderen Ländern der ehemaligen US-Zone konnten demnach Entschädigungsansprüche bis zum BESchlG 1965 nach drei verschiedenen Gesetzen erhoben werden. Doppel- und Mehrfachanmeldungen waren daher an der Tagesordnung. Neben den großen Gesetzen wurden natürlich auch noch zahlreiche Änderungs- oder Durchführungsverordnungen erlassen, die wiederum einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich zogen.<sup>171</sup> Alle diese Änderungen nahmen einen großen Teil der Arbeitskraft der Entschädigungsämter in Beschlag und zögerten die Endbearbeitung der Ansprüche erheblich hinaus.<sup>172</sup> BLEA-Präsident Max Troberg hielt die ständige Arbeit an den Gesetzen zwar prinzipiell für „notwendig und erfreulich“, da sie in der Regel Verbesserungen im Sinne der Berech-

<sup>170</sup> Grundsätzliche Bemerkungen des BayFM Zietsch an BayMP Ehard vom 20.7.1954, BayMF, O1470-25/1.

<sup>171</sup> So führte beispielsweise die Änderungs-VO zur 1., 2. und 3. VO vom 16.12.1958 (BGBl. I, S. 941) dazu, dass der größte Teil der bereits zuerkannten laufenden Leistungen neu berechnet werden musste.

<sup>172</sup> BLEA-Präsident Troberg bzgl. Abwicklung der BEG-Anträge bis 1963 an Vorsitzenden des Beirats für Wiedergutmachung, Staatsminister Alois Hundhammer, 26.1.1960, BayMF, O1470-25/3.

tigten bedeuteten;<sup>173</sup> doch gab er gleichzeitig zu bedenken, dass sich dadurch die Bearbeitung neuer Fälle immer wieder verzögerte und „der Abschluss der Entschädigung notwendigerweise hinausgeschoben“ werde. Für besonders bedenklich hielt er dabei die Tatsache, „dass fast immer die gleichen Fälle wieder in die Hand genommen werden“ mussten, während die Ansprüche der Verfolgten, die überhaupt noch nichts erhalten hatten, immer noch später an die Reihe kamen. Er mahnte an, dass sich sowohl die Verwaltung als auch die Politik, aber auch die Antragsteller und ihre Vertreter selbst vor Augen halten müssten, „dass jede materielle Verbesserung in der Zukunft, so wünschenswert sie auch sein möge, notwendigerweise zu einem weiteren Hinausschieben des Abschlusses der Entschädigung führt“.

Neben diesen – man könnte sagen – systemimmanenten Problemen, gab es aber auch Faktoren, für die die Finanzverwaltung durchaus verantwortlich war. Denn in den für Rückerstattung und vor allem Entschädigung zuständigen Ämtern herrschte permanente Personalnot, und zwar in zweierlei Hinsicht: Auf der einen Seite waren aus der Verwaltung ständig Beschwerden darüber zu hören, man sei gemessen an den bürokratischen Erfordernissen unterbesetzt. Auerbach und alle seine Nachfolger ließen in regelmäßigen Abständen, teils intern, teils aber auch öffentlich, Hilferufe bezüglich fehlender Mitarbeiter vernehmen.<sup>174</sup> Auf der anderen Seite ließen sich die Aufsicht habenden Stellen, allen voran das Finanzministerium, immer wieder über die vermeintliche Unfähigkeit der Angestellten in der Wiedergutmachungsadministration aus. Mit Blick auf die Zusammensetzung und die fachliche Eignung des BLEA-Personals wurde dieses Problem bereits angesprochen. Dabei war auch zu sehen, dass ein guter Teil der Personalnöte in Bayern hausgemacht war. Aus Sicht des Finanzministeriums führten die besonderen Erwartungen und politischen Bedingungen, die gerade im Bereich der Entschädigung herrschten, dazu, dass das Landesentschädigungsamt in seiner „personellen Besetzung nicht als ordnungsgemäß eingerichtete Behörde angesehen werden kann“.<sup>175</sup>

Das Ministerium erwog daher für einen kurzen Augenblick, ob die damals jährlich allein für das Personal aufgewandten knapp zwei Mio. DM nicht eingespart werden könnten, indem man die bisherige Verwaltung auflöse und die Bearbeitung der Entschädigungsakten entweder den Ministerien, den Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen oder den Entschädigungsgerichten übertrage, „um sich ein für allemal von dem ungeeigneten Personal des LEA zu befreien“.<sup>176</sup> Dazu kam es nicht, auch weil die faktische Auflösung des Entschädigungsamts sicherlich noch mehr Kritik an Bayerns Wiedergutmachungspolitik provoziert hätte. So

---

<sup>173</sup> Hier und im Folgenden BLEA-Präsident Troberg vom 3.9.1959: Vormerkung der BayMF über eine Besprechung des BK mit den Regierungschefs der BL und Nahum Goldmann vom 19.8.1959, BayMF, O1470-200/6.

<sup>174</sup> Vgl. z.B. die Personalakten BayMF, PII1400/58-1950ff. Vgl. auch diverse Bemerkungen der verschiedenen Abteilungen des BLEA sowie dessen Außenstellen über mangelnde personelle Ausstattung, die den erwünschten Bearbeitungsdurchlauf unmöglich mache: Monatliche Tätigkeitsberichte des BLEA in BayMF, E/190ff.

<sup>175</sup> BayMF, StSkt Ringelmann, an BayMP, 24.2.1953, BayMF, E/194.

<sup>176</sup> Vormerkung BayMF vom 19.3.1953, BayMF, E/253.

blieb „die mangelnde Qualität eines Großteils des Personals“, und zwar angefangen beim Präsidenten über die Sachgebietsleiter bis hin zu den einfachen Mitarbeitern, vom Standpunkt des Ministeriums aus betrachtet ein ganz entscheidender Grund für die schleppende Durchführung der Entschädigung in Bayern.<sup>177</sup> Damit war, so hat es den Anschein, eine gute Ausrede gefunden, um sich nicht eingehend mit strukturellen Problemen wie zum Beispiel organisatorischen Mängeln auseinanderzusetzen zu müssen.

Hinzu kam, dass die Berechtigten und ihre Vertreter in den Augen der Verwaltung zu einem guten Teil selbst zu Verzögerungen und Schwierigkeiten in der Wiedergutmachungspraxis beitrugen. Vor allem Rechtsanwälte und die großen Verfolgtenorganisationen meldeten in vielen Fällen massenhaft und gleich mehrmals Ansprüche an. Da sich aber die gesetzliche Lage insbesondere der Entschädigung durch neue Gesetze oder Verordnungen ständig änderte, kam es immer wieder zu solchen globalen Sammelanträgen. Sie wurden zumeist nur zur Fristwahrung eingereicht, und häufig war von vornherein klar, dass der größte Teil von ihnen hinfällig war. Mitunter ließen die Rechtsbeistände auch Anmeldungen weiterlaufen, ohne sie wirklich zu bearbeiten. Dabei handelte es sich häufig um aus ihrer Sicht kleine, aufwändige und zugleich wenig einträgliche Fälle, die sie zunächst zurückstellten. Ein Anwalt räumte ein, Zweck der vielen Globalanmeldungen sei vor allen Dingen, die Fristen zu wahren und dadurch eventuelle Haftungen gegenüber den Mandanten auszuschließen. Er werde bei Abschluss der Entschädigung mindestens 98 Prozent seiner Globalanmeldungen zurücknehmen. Er selbst riet daher dem Entschädigungsamt, diese Anmeldungen ruhen zu lassen und nicht zu bescheiden.<sup>178</sup> Auch gab etwa die JRSO zu, dass sie selbst die gleichen Anmeldungen oft bis zu viermal einreichte.<sup>179</sup> Im Grunde war es natürlich das gute Recht und auch im Sinne der ehemals Verfolgten, dass ihre Ansprüche auf diese Art gewahrt blieben. Doch verkehrte sich der Effekt mit der Zeit in das Gegenteil, denn die Verwaltung kam dadurch kaum mehr dazu, die anhängigen Verfahren zu einem Ende zu bringen.<sup>180</sup>

Doch hatten alle Wiedergutmachungsämter mit derartigen Hindernissen zu kämpfen, nicht nur die bayerischen. Insofern konnte Bayern damit schwerlich alle Argumente zurückweisen, die gegen seine langsam arbeitende Wiedergutmachungsverwaltung ins Feld geführt wurden. Wenig überzeugend wirkte auch das ständige Verweisen von Politikern und Verwaltungsbeamten darauf, dass die Wiedergutmachung in Bayern schon besonderen Startschwierigkeiten unterlegen

<sup>177</sup> Vormerkung BayMF, Ref. 57, bzgl. „Stand der Wiedergutmachung in der BRD und im Vergleich zu Bayern“ vom 17. 3. 1960, BayMF, O1470-25/3. Eine Besprechung des BayMF mit dem BLEA ergab, „dass ein Teil der Sachgebietsleiter ihrer Aufgabe nicht gewachsen war“: Vormerkung BayMF vom 5. 5. 1955, BayMF, O1470-25/1.

<sup>178</sup> Vgl. z.B. Protokoll einer Besprechung (am 8. 9. 1960) mit Vertretern des BayMF, des BLEA, Rechtsanwälten und Vertretern von Verfolgtenorganisationen vom 9. 9. 1960, BayMF, O1470-27/1.

<sup>179</sup> BLVW an BayMF, 7. 2. 1949, BayMF, O1480-B/1.

<sup>180</sup> Aktennotiz des Referats BV6 der OFD/N an Abteilungsleiter vom 3. 1. 1955, OFD/N, WgM/50. Vgl. zur Problematik der Sammelanmeldungen aus behördlicher Sicht BFM/Schwarz Bd. VI, S. 23f.

habe. Natürlich war es richtig, dass sich hier unmittelbar nach dem Krieg eine sehr große Zahl von Anspruchsberechtigten aufgehalten hatte. Doch hatten die anderen Bundesländer zum Teil mit ähnlichen grundsätzlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, etwa Rheinland-Pfalz oder auch Nordrhein-Westfalen mit ihren jeweiligen Sonderzuständigkeiten. Im Übrigen wehrte sich die bayerische Staatsregierung immer dann nicht gegen den Vergleich mit anderen Ländern, wenn sie selbst gut dastand. So wurden in den Jahren bis zum Auerbach-Skandal die Wiedergutmachungsadministrationen anderer Bundesländer weit mehr kritisiert als die bayerische; durch die schillernde Figur Auerbach und seinen über Bayern hinausreichenden Einfluss auf die Wiedergutmachung wurde der Freistaat in dieser Zeit sogar als eines der führenden Länder in dieser Hinsicht wahrgenommen. Damals konnte der Staatssekretär des bayerischen Finanzministeriums auf einer Sitzung des Koordinierungsausschusses stolz verkünden, Bayern sei „gewissermaßen die Zentrale für die Wiedergutmachung und der Motor“.<sup>181</sup> Dagegen befand sich in den ersten Jahren nach dem US-Entschädigungsgesetz beispielsweise Hessen stets auf der Anklagebank, wenn es um den Vorwurf einer schleppenden Durchführung ging;<sup>182</sup> und auch später noch mussten sich auch die Behörden anderer, vor allem der „großen Wiedergutmachungsländer“ wie Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen immer wieder Kritik gefallen lassen.<sup>183</sup> Zu lange Bearbeitungszeiten, schleppende Auszahlungspraxis, kleinliche Nachweisregelungen – diese Vorwürfe trafen auch die Wiedergutmachungsverwaltungen in den anderen Bundesländern.<sup>184</sup> Gleichwohl verfestigte sich in der allgemeinen Wahrnehmung der Eindruck, allein Bayern habe massive Probleme mit der Wiedergutmachung.

Es nimmt nicht Wunder, dass die zuständigen Politiker und Beamten nicht jede Kritik auf sich bzw. den Behörden sitzen lassen wollten. Vor allem der bayerische Finanzminister Zietsch (SPD) wehrte sich vehement gegen pauschale Vorwürfe, Bayern sei das der Wiedergutmachung gegenüber am feindlichsten eingestellte Bundesland. Zietsch meinte, der Anteil Bayerns „an einer günstigen Entwicklung des Entschädigungsrechts“ sei sehr groß und werde auch unter Fachleuten anerkannt. So wäre der Vertreter Bayerns auch sicherlich nicht in den Arbeitsstab beim Bundesfinanzministerium zur Ausarbeitung der BEG-Novelle entsandt worden, „wenn er die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus immer nur hemmen und bremsen würde“.<sup>185</sup> Der Minister allerdings glaubte zu wissen,

<sup>181</sup> Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder unter Vorsitz von BLEA-Präsident Auerbach vom 17. 3. 1950, BayMF, E/184.

<sup>182</sup> Vgl. z.B. Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder vom 25. 5. 1950, BayMF, E/189.

<sup>183</sup> So wies der NRWInnM Dufhues die Vorwürfe zurück, die Wiedergutmachung in NRW würde verzögert: Artikel in: Der Mittag vom 12. 1. 1960. Auch Rheinland-Pfalz war Mitte der 1960er Jahre stark unter Druck, weil es den Abschluss des BEG erheblich verzögerte: BFM an oberste Landesbehörden für die Durchführung des BEG, 18. 9. 1967, BayMF, O1470-66/29.

<sup>184</sup> Vgl. z.B. für die Klagen der Entschädigungsberechtigten gegenüber der Verwaltungspraxis im Entschädigungsamt in Kiel Scharffenberg, Sieg, S. 141-145.

<sup>185</sup> Grundsätzliche Bemerkungen des BayFM Zietsch an BayMP Ehard zu den Vorwürfen gegen die schleppende Durchführung der Wiedergutmachung vom 20. 7. 1954, BayMF, O1470-25/1.

wie gerade hinsichtlich der Durchführung der Entschädigung ein negatives Bild entstehe. In allen Sparten der Verwaltung zeige die Erfahrung, dass die vielen zugunsten der Antragsteller erledigten Fälle kein öffentliches Lob einbrächten; dass „aber einige wenige zweifelhafte Fälle, wenn sie aus persönlichen oder politischen Gründen mit einem entsprechenden Geschrei aufgezogen werden, eine Behörde in Misskredit bringen können“.

Ob es sich tatsächlich nur um „wenige zweifelhafte“ Fälle gehandelt hatte, sei dahingestellt; richtig ist an dieser Bemerkung sicherlich die Vermutung, dass gerade von unrühmlichen Einzelfällen auf die Gesamtheit geschlossen wurde, während von den hunderttausend oder mehr für die Antragsteller positiv und zufrieden stellend abgeschlossenen Fällen kaum gesprochen wurde. Der politisch und menschlich hochsensible Bereich der Wiedergutmachung war für dieses Phänomen sicherlich besonders prädestiniert, insgesamt aber stellte er damit wohl kaum eine Ausnahme im Bereich der großen Versorgungsadministrationen dar. BLEA-Präsident Troberg rührte wohl an ein Grundproblem der Wiedergutmachung, wenn er meinte: „Es ist verständlich, wenn die Berechtigten nicht verstehen können, dass sie 11 Jahre nach Beendigung der NS-Gewaltherrschaft noch keine oder nur einen Teil ihrer Entschädigung erhalten haben. Der einzelne Antragsteller sieht nur seinen Fall und die Organisationen und Interessenverbände sehen nur die vielen immer noch nicht erledigten Anträge. Dem einzelnen Antragsteller ist es kein Trost, wenn eine Entschädigungsbehörde im Monat Tausende von Ansprüchen erledigt, wenn sein Antrag nicht dabei ist. Er wird sich trotzdem über die schleppende Wiedergutmachung beschweren und solcher Beschwerden sind viele, so dass allgemein der Eindruck entsteht, dass die Entschädigung nicht vorwärts kommt.“<sup>186</sup>

#### *Fiskalische Bremse?*

Dass Entschädigung und Rückerstattung in Bayern seit Ende 1948 in den Zuständigkeitsbereich des Fiskus fielen und dem organisatorischen Zusammenhang der sonstigen Kriegsfolgelasten zugeordnet waren, hatte natürlich Auswirkungen. Ebenso wie etwa im Bereich der Kriegsopferversorgung war damit das Prinzip vorherrschend, den finanziellen Aufwand so gering wie möglich zu halten; Kostenberechnungen nahmen deshalb bei den Planungen der Wiedergutmachung ebenso wie bei denen der Versorgungsverwaltung breiten Raum ein. Wie schon im Zusammenhang mit der Politik der Vermögenskontrolle gesehen, lagen fiskalische Erwägungen im Zusammenhang mit Rückerstattung und Entschädigung durchaus im Sinne der amerikanischen Besatzungsmacht. Denn für die US-Regierung war „die wirtschaftliche Wiederbelebung Deutschlands von primärer Wichtigkeit“, wie es in einem internen Leitpapier hieß.<sup>187</sup> Bereits 1944, als sich die Amerikaner erstmals Gedanken über mögliche Kompensationsregelungen nach Kriegsende machten, hatte man es abgelehnt, „arisiertes“ Vermögen vollständig zurückzuerstatten. „Eine vollständige Rückgabe von Eigentum“, so das Ergebnis einer

<sup>186</sup> BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 4. 10. 1956, BayMF, O1470-26/2.

<sup>187</sup> Hier und im Folgenden zit. nach Surmann, Entschädigungsverweigerung, S. 9 bzw. S. 7.

interministeriellen Arbeitsgruppe, „zu einer Zeit, wo der durchschnittliche Deutsche große Schwierigkeiten durchlebt, würde wahrscheinlich erhebliche soziale Spannungen in Deutschland auslösen.“ Und auch der Überleitungsvertrag von 1955 legte noch einmal fest, dass die „Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik [...] bei der Festsetzung der Frist und der Methode der Zahlungen für Entschädigungen in angemessener Weise berücksichtigt werden“ solle.<sup>188</sup> Wiedergutmachungsleistungen hingen eben nicht nur von deutschen Befindlichkeiten ab, sondern auch von alliierten Vorstellungen über Finanzierbarkeit und die wirtschaftliche Stabilisierung der besetzten Zonen.

Überhaupt spielte – und spielt – bei jeder Form materieller Kompensation zwangsläufig auch die Frage nach dem Aufbringen und Begrenzen der dafür nötigen Mittel eine wichtige Rolle, auch wenn dies von moralischen Gesichtspunkten her den reinen Sinn der Wiedergutmachung trübt. Selbst Auerbach gab zu bedenken, dass die „Kassenlage des bayerischen Staates [...] eine sehr beengte“ sei; er lobte „die kluge und umsichtige Finanzgebahrung“ des bayerischen Finanzministeriums, das schon früh zur Mäßigung mahnte, wenn es um Ausgaben der Wiedergutmachung ging.<sup>189</sup> Auerbach behauptete sogar gegenüber dem Innenminister, er selbst denke bei der Durchführung der Wiedergutmachung durchaus „fiskalisch“, und er wollte das nicht abwertend verstanden wissen.<sup>190</sup> Das heißt, mit der vorsichtigen und zurückhaltenden Ausgabenpolitik in Zeiten knapper und unsicherer Haushalte, zumal in der Zeit vor der Währungsreform, stand das bayerische Finanzministerium durchaus nicht allein da. Zudem ist auf einen wichtigen Punkt zu verweisen: Ein fiskalisches Einwirken auf die Umsetzung der Wiedergutmachungsgesetze hätte in jedem Fall bestanden, alleine dadurch, dass ein Haushalt dafür bereitzustellen war. Dabei hätte naturgemäß das Finanzministerium in jedem Fall ein gewichtiges Wort mitgeredet, auch wenn die Federführung der Wiedergutmachung bei einem anderen Ministerium, etwa dem Justizministerium gelegen hätte.<sup>191</sup>

Womöglich ist also eher nach atmosphärischen, indirekt wirksamen Folgen zu fragen, wenn es um den Einfluss fiskalischen Denkens auf Rückerstattung und Entschädigung geht. Beispielsweise dürfte es nicht ohne Wirkung gewesen sein, dass bereits unmittelbar nach Kriegsende, im August 1945, das bayerische Finanzministerium versuchte, Erwartungen, dass genügend finanzielle Mittel für eventuelle Wiedergutmachungsleistungen vorhanden seien, zu bremsen. In einem Schreiben an das Innenministerium, das zu dieser Zeit noch für diese Fragen zuständig war, legte es eine Richtlinie für den Umgang mit Wiedergutmachungsforderungen fest: „Die Haushaltslage des Landes, insbesondere in seiner Eigenschaft als Treuhänder des Reichs, ist infolge der Übernahme zahlreicher Ausgaben, die

<sup>188</sup> Teil IV, Art. 3 des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag“) vom 23. 10. 1954, BGBl. 1955, S. 405.

<sup>189</sup> Auerbach über „Geldknappheit, politisch Verfolgte und Nazigewinnler“ vom 19. 1. 1949, BayMF, VII(RE)-N407/409.

<sup>190</sup> Staatskommissar Auerbach an BayInnM Kraus, 16. 11. 1948, BayMF, E/182.

<sup>191</sup> Insofern wäre es womöglich ein lohnendes Unterfangen, einmal die Debatten um Mittelvergabe bei der Wiedergutmachung in Baden-Württemberg oder Hessen genauer zu untersuchen und mit denen in Bayern systematisch zu vergleichen.

ihrer Höhe nach auch nicht annähernd berechnet werden können und der Einflussnahme des Landes entzogen sind (Verpflegungskosten der Ausländer, Besatzungskosten, Lazarettkosten, Kosten der Häftlings- und Flüchtlingslager), in einer Weise angespannt, die zu allergrößter Zurückhaltung gegenüber neuen Anforderungen zwingt. Falls deshalb die Frage der Entschädigung ehem[aliger] KZ-Häftlinge angeschnitten werden will, dürfte dies nur mit der größten Vorsicht und nur in dem Bewusstsein geschehen, dass damit die viel schwerwiegendere Frage der Schadloshaltung aller Personen, die durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Staatsführung Schäden erlitten haben, ins Rollen gebracht wird.“<sup>192</sup>

Diese defensive Grundhaltung der Finanzverwaltung gegenüber allen Kosten, die im Zusammenhang mit den Hinterlassenschaften von Verfolgung und Krieg zu tun hatten, behielt das Finanzministerium in München auch in den folgenden Jahren bei. Dabei ist zu betonen, dass nicht nur die Vertreter dieses Ressorts, sondern die Regierung generell etwaigen Wiedergutmachungsleistungen eher zögerlich gegenüberstand. Selbst Ministerpräsident Hoegner fürchtete, dass vor allem die Frage der Entschädigung „bei der künftigen Geldknappheit [...] außerordentlich problematisch sein“ und „zukünftigen Finanzministern und Volksvertretern noch schwere Sorgen bereiten werde“.<sup>193</sup> Übrigens kursierten diese Bedenken nicht nur in Bayern, sondern auch in anderen Bundesländern. Das hatte in erster Linie damit zu tun, dass man durch die Forderungen der NS-Opfer Kostenverpflichtungen auf sich zukommen sah, die nicht abzuschätzen waren. Bei all denjenigen, die Verantwortung für einen staatlichen Haushalt zu tragen hatten, musste dies zunächst einmal Zurückhaltung auslösen. So wollte beispielsweise auch das Finanzministerium in Stuttgart zum Entwurf des Entschädigungsgesetzes erst dann Stellung nehmen, „wenn sich seine finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt auch nur annähernd übersehen lassen“.<sup>194</sup> Denn die gegenwärtige Lage der Staatsfinanzen gestatte es nicht, „Ausgaben unbekannter Höhe zuzustimmen, die den Staatshaushalt auf Jahre hinaus belasten und für die eine Deckungsmöglichkeit nicht feststeht“.

Das heißt, nicht nur der Umfang, sondern auch die völlige Unkalkulierbarkeit der tatsächlich aufzubringenden Kosten stellte ein Problem dar. Allerdings zogen die Länder aus dieser Frage unterschiedliche Schlüsse. Während die meisten von ihnen die Wiedergutmachung im Landeshaushalt relativ früh fest verankerten, zögerte Bayern diesen Schritt wie im ersten Teil der Arbeit gesehen so lange wie nur irgend möglich hinaus. Dies lag ganz offensichtlich in erster Linie an der Zuständigkeit des Finanzministeriums in München. Hinzu kam, dass alle Behörden und damit natürlich auch die für Rückerstattung und Entschädigung zuständigen Ämter Ende der 1940er Jahre unter einem ungeheuren Spardruck standen. Jede Aufwendung, gleichgültig für welchen Bereich und in welchem Umfang, war gut zu begründen. Es wurden Mittel gekürzt, Verwaltungsbereiche zusammengelegt und aufgelöst.<sup>195</sup> Der Spardruck für die Mitarbeiter der Wiedergutmachung ging so

<sup>192</sup> BayMF, Sachgebiet 1, an BayMInn, 14. 8. 1945, BayHStA, MF 67404.

<sup>193</sup> Protokolle Ministerrat Hoegner I, Nr. 37 vom 29. 7. 1946, S. 681f.

<sup>194</sup> BWMF an Länderrat, 25. 8. 1948, BayMF, E/182.

<sup>195</sup> Vgl. BayMF, E/174-92.

weit, dass sie in einem Rundschreiben darauf hingewiesen wurden, aufgrund der klammen finanziellen Lage des Staatshaushaltes könnten ungerechtfertigte Ausgaben persönliche Konsequenzen für sie haben. Mit den Haushaltsmitteln müsse „sparsam gewirtschaftet werden“, es seien nur solche Ausgaben zu leisten, „die nach reiflicher Überlegung des Dienststellenleiters für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt notwendig sind“.<sup>196</sup> Weiter hieß es in einem Rundschreiben des BLVW vom Juli 1948: „Die Beachtung dieses Grundsatzes liegt nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, d.h. des Steuerzahlers, sondern berührt auch jeden einzelnen Angehörigen im Bereiche des BLVW insofern, als Beanstandungen in dieser Hinsicht letzten Endes ihm selbst zum Nachteil reichen können (Haftung, notwendige Entlassungen wegen Fehlens der erforderlichen Haushaltsmittel).“ Auch wenn letztlich darüber nur spekuliert werden kann, inwiefern solche offenen Drohungen direkte und indirekte Auswirkungen auf die Tätigkeit des Wiedergutmachungspersonals hatten, so war damit ein Klima geschaffen, in dem Effizienz und Sparsamkeit zu obersten Handlungsmaximen erklärt wurden.

Im Verwaltungsalltag wandten die Ämter diese Leitlinie auch weitgehend an. So wurde etwa immer sehr schnell und äußerst präzise festgestellt, ob und gegebenenfalls wie viel ein Antragsteller schon an Entschädigungs- oder Rückerstattungsleistungen erhalten hatte, die auf eine andere Auszahlung anzurechnen seien.<sup>197</sup> Auch beim Thema Rückforderungen agierte das BLEA eher im Stile eines Finanzamts als einer Stelle zum Ausgleich von NS-Unrecht. Rückforderungen ergaben sich entweder, wenn aufgrund neuer Informationen unrichtige Angaben in den Anträgen ermittelt wurden oder aus einem sonstigen Grund die Entschädigungsberechtigung widerrufen wurde, oder wenn ein Berechtigter starb und die Angehörigen noch eine Weile die Rente erhielten. Man beschäftigte dafür sogar eine eigene Arbeitsgruppe, damit auch die kleinsten Beträge dem Fiskus auf diesem Wege nicht verloren gehen konnten.<sup>198</sup> Der behördliche Eifer mag intern im Finanzministerium Zustimmung gefunden haben oder sogar erwartet worden sein, außerhalb der Administration fand dieses akribische Vorgehen kaum Verständnis, geschweige denn Beifall.

Das Generalkonsulat der Bundesrepublik in New York regte daher einmal an, bei der Rückforderung überzahlter Leistungen, die naturgemäß mit fortschreitendem Alter und Tod vieler Berechtigter zunahmen, mehr Fingerspitzengefühl

<sup>196</sup> Hier und im Folgenden Rundschreiben Nr. 98 „Einschränkung von Ausgaben“ des BLVW, Vizepräsident Moser, vom 2. 7. 1948, BayMF, E/175.

<sup>197</sup> Vgl. z.B. Fall Jakob S., der als Opfer von pseudomedizinischen Versuchen in Auschwitz gemäß dem Kabinettsbeschluss von 1951 18 000 DM bekam, was ihm dann auf seinen Antrag auf Entschädigung angerechnet wurde, BayHStA, E 61. 254.

<sup>198</sup> Allerdings konnte nur ein kleiner Teil dessen tatsächlich eingetrieben werden, was das BLEA forderte: Bis 1970 waren knapp 13 Mio. DM ermittelt worden, nur etwa 3,5 Mio. DM gingen jedoch beim BLEA ein. Es war auch schwierig, die Beträge einzutreiben, da die Schuldner meist im Ausland wohnten und eine Zwangsvollstreckung – von den Kosten abgesehen – schon wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner sowie der politischen Folgen meist ohne praktischen Erfolg geblieben wäre: BLEA-Präsident Meier bzgl. einer Anfrage des NPD-Abgeordneten Heinze zum Thema Missbrauch in der Entschädigung, 23. 6. 1970, BLEA, Generalakten/A6. Vgl. dazu auch BLEA, Generalakten/B4.

zu zeigen, und zwar nicht nur im Sinne der ehemals Verfolgten, sondern auch im Sinne des Staates. Denn natürlich könne man einerseits, so der Konsul, Überzahlungen nicht ohne weiteres Nichtberechtigten überlassen. Das würde sich schnell herumsprechen, Präzedenzfälle schaffen und wäre auch vom fiskalischen Standpunkt her nicht akzeptabel. Auf der anderen Seite handle es sich „im Grundtatbestand um Wiedergutmachung, um den Umgang mit den Familien ehemals Verfolgter und insofern in New York immer noch um ein Politikum“. Man sollte, so sein diplomatischer Rat, „die große Leistung unserer Wiedergutmachung nicht in Beitreibung kleiner Forderungen ausmünden lassen“. <sup>199</sup> Interessant daran ist auch, dass dieses Schreiben aus dem Jahr 1983 datiert, die rigide Spar- und Überprüfungspolitik der Entschädigungsbehörden offenbar also unabhängig davon war, wie groß die Bedeutung der Wiedergutmachungsleistungen für den jeweiligen Haushalt waren; vielmehr handelt es sich dabei eben um ein Verwaltungsprinzip.

Wenn es um derartige Dinge ging, tat sich in Bayern auch stets der Vertreter des Landesinteresses hervor. Er war so etwas wie die Personifizierung fiskalischen Denkens in der Wiedergutmachungsdurchführung. Das ging oft auch den Verantwortlichen in den Behörden zu weit, mit der BLEA-Leitung geriet er daher regelmäßig in Konflikt. So beschwerte sich schon 1951 der Nachfolger Auerbachs, Zdralek, darüber, dass nicht nur das Entschädigungsgesetz „in außerordentlich starkem Maß [...] den Fiskalinteressen angepasst“ sei, sondern „in weit höherem Maße von dem Vertreter des Landesinteresses noch fiskalischer ausgelegt“ werde, „als überhaupt von vornherein der Sinne des Gesetzes war“. <sup>200</sup> Zdralek sah in der peniblen und kleinlichen Überprüfung durch den Vertreter des Landesinteresses häufig nichts anderes als Schikane; zuweilen forderte er Berechtigte daher sogar auf, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Vertreter einzureichen. Im Landesentschädigungsamt sah man nicht ein, warum die vom Amt ausgestellten Bescheide noch einmal überprüft werden sollten. Präsident und Mitarbeiter ärgerten sich vor allem darüber, dass sie durch ihn immer öfter gezwungen waren, Entschädigungsanträge entgegen der eigenen Auffassung und mit einer Begründung abzulehnen, der sich das Amt nicht anschließen konnte. Es sei nicht zu verkennen, so Zdralek, dass der Vertreter des Landesinteresses „von Sparrücksichten gelenkt wurde und dadurch auch in vielen, seiner Mitwirkung bedürftigen Wiedergutmachungsfällen an die Voraussetzungen, Beweismittel etc. einen zu strengen Maßstab angelegt hat“. <sup>201</sup> Genau dies aber machte ihn aus Sicht des bayerischen Finanzministeriums so wertvoll.

Der Vertreter war jedoch keine Ausnahmeerscheinung. Es gab in allen möglichen Verfahren, die in irgendeiner Weise etwas mit Entschädigung zu tun hatte, Interessenvertreter der Feststellungsbehörden, so etwa den Beauftragten des Hauptamts für Soforthilfe oder den Vertreter des Interesses des Ausgleichs-

<sup>199</sup> Generalkonsulat der Bundesrepublik in New York, 9. 5. 1983, BLEA, Generalakten/A6.

<sup>200</sup> Bericht des BLEA-Präsidenten Zdralek über den Stand der Wiedergutmachung in der Sitzung des Eingabeausschusses vom 30. 10. 1951, BayMF, E/190.

<sup>201</sup> BLEA Zdralek an BayMF, 23. 5. 1952, BayMF, E/192.

fonds.<sup>202</sup> Auch sie hatten das Recht, gegen den Bescheid der feststellenden Behörde Beschwerde einzulegen. Was jedoch den Vertreter des Landesinteresses in den Wiedergutmachungsverfahren (im Gegensatz zu den anderen vorgenannten Kontrollinstanzen) so unbeliebt machte, war seine außergewöhnlich starke Stellung, die ihm der Paragraph 18 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung einräumte, wonach im Einzelfall Entschädigungsanträge als abgelehnt galten, wenn zwischen dem Vertreter und dem BLEA keine Einigung erzielt wurde; somit war er de facto in der Lage, jeden Bescheid zu kippen.<sup>203</sup> Er war daher so etwas wie ein Agent fiskalischer Vorbehalte gegen die selbständige Vorgehensweise des bayerischen Landesentschädigungsamts. Nicht nur einmal wurde seine Arbeit als „engherzig“ bezeichnet – gewissermaßen in Gegenüberstellung zum Idealbild der Wiedergutmachung, die in öffentlichen Verlautbarungen immer wieder gerne als „Herzensangelegenheit“ bezeichnet wurde. Die Einzelfallakten zeigen häufig, dass der Vertreter des Landesinteresses Anträge oft mit kriminalistischer Genauigkeit etwa auch daraufhin durchging, ob sie fristgerecht angemeldet worden waren. Der Eindruck, dass er dabei im fiskalischen Interesse nach Verfahrensfehlern suchte, um dem Staat Geld zu sparen, findet sich in zahlreichen Fällen bestätigt.<sup>204</sup> Schon die Bezeichnung „Vertreter des Landesinteresses“ verweist auf diese Intention, dass das „Interesse des Landes“ per se etwas anderes als die Wiedergutmachung sei, das gegenüber den Antragstellern zu verteidigen war. Im Übrigen wäre zu fragen, welches Interesse dann die Wiedergutmachungsbeamten, -gerichte und -ausschüsse wahrnahmen, wenn man ihnen einen Vertreter des Landesinteresses gegenüberstellte.

Allerdings war diese Institution keine bayerische Spezialität. Auch in Hessen gab es einen Allgemeinen Vertreter des Landesinteresses mit den gleichen Aufgaben;<sup>205</sup> und auch dort nahm er die fiskalischen Interessen wahr, da er nur gegenüber dem Ministerium verpflichtet war. Davon abgesehen fand in Bundesländern ohne eine entsprechende Überprüfungsstelle die Kontrolle der Wiedergutmachungsämter durchweg in den Ministerien statt.<sup>206</sup> Dennoch lässt die Institution des Vertreters des Landesinteresses Rückschlüsse auf die Haltung des federführenden Ministeriums gegenüber der Wiedergutmachung zu. Denn wie gesagt war die Einrichtung eine vom US-EG eingeräumte *Möglichkeit*, also nicht zwingend. Württemberg-Baden etwa entschied sich, keine derartige Stelle zu schaffen. Zwar kontrollierte natürlich auch dort das zuständige Ministerium die Durchführung der Wiedergutmachung und stellte dafür auch eigenes Personal zur Verfügung.<sup>207</sup> Offensichtlich

<sup>202</sup> Vgl. nach § 57 Soforthilfegesetz bzw. § 343 Lastenausgleichgesetzentwurf.

<sup>203</sup> Vormerkung über die VO über Abschaffung der Einrichtung des Vertreters des Landesinteresses vom 7. 5. 1952, BayMF, E/192.

<sup>204</sup> Vgl. z.B. Vertreter des Landesinteresses an BLEA bzgl. Entschädigungssache Fritz K., 15. 1. 1951, BayHStA, E 15. 717.

<sup>205</sup> Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung, S. 87ff. Die Vertreter des Landesinteresses (zumindest einige) trafen sich auch zu Besprechungen von Detailfragen. Dort ging es oft um Probleme wie die Abgrenzung von Restitution und Entschädigung etc.: Vgl. Protokolle 1950 in BayMF, O1480-B/4.

<sup>206</sup> Vormerkung zur Organisation des BLEA vom 15. 10. 1955, BayMF, O1470-25/1.

<sup>207</sup> Bericht über die Organisation der Wiedergutmachung in Württemberg-Baden und Hessen durch BayMF, Ref. 25 vom 16. 6. 1952, BayMF, E/213.

jedoch schaltete es sich nicht so unmittelbar in die Praxis vor allem der Entschädigung ein, was wiederum mit der bewussten Zuordnung der Wiedergutmachung zum Justizministerium korrespondierte; hier stand der Rechtsanspruch auf Rückerstattung und Entschädigung an erster Stelle, nicht die Frage nach der finanziellen Belastung für den Staat. Das heißt, an der Organisationsstruktur der jeweiligen Verwaltungsapparate lässt sich zumindest der Akzent ablesen, den die Staatsregierungen auf die Durchführung der Wiedergutmachung legen wollten; und in Bayern wurde die fiskalische Kontrolle akzentuiert. Dementsprechend monierten die ehemals Verfolgten bzw. ihre Vertreter immer wieder, in Bayern liege die gesamte Wiedergutmachung vollkommen in Händen des Fiskus, was sie für „eine Fehlkonstruktion“ hielten.<sup>208</sup> Ein Berechtigtenanwalt ging sogar so weit, die „Wurzel des Übels“ darin zu sehen, „dass in Bayern der Vertreter des Schuldners, das Finanzministerium, gleichzeitig der objektive Wahrer der Interessen der Gläubiger, der Geschädigten sein soll. Welche der zwei Seelen dabei dominiert, ist klar...“<sup>209</sup>

Jedoch wäre es falsch zu behaupten, dass in Bayern auf jeder politischen oder Verwaltungsebene und zu jedem Zeitpunkt nur das Diktat der Sparsamkeit in der Wiedergutmachung geherrscht hätte. Abzulesen ist das auch daran, dass die in Bayern zugesprochenen durchschnittlichen Entschädigungsleistungen durchaus nicht niedriger als in anderen Bundesländern waren, im Gegenteil: Bei allen Schadensarten lag Bayern auf oder über dem Leistungsniveau der anderen Entschädigungsbehörden.<sup>210</sup> Finanzminister Zietsch meinte einmal zu dem häufig geäußerten Vorwurf der „fiskalischen Engherzigkeit“, der „Hinweis, die fiskalischen Tendenzen des Finanzministeriums würden die Entschädigungsfreundlichkeit überschatten, ist eine durch nichts belegte Behauptung. Es wird hier mit einem Gemeinplatz operiert, der nur auf einen unorientierten Leser Eindruck machen kann“.<sup>211</sup> Er wies darauf hin, dass in keinem Bundesland so viel Mittel für die Arbeit der Kultusgemeinden, für praktische Fürsorgeleistungen für mittellose NS-Opfer und für Härtefälle, die durch das Entschädigungsgesetz nicht geregelt würden, ausgegeben würden wie in Bayern. Die Bereitstellung dieser Millionenbeträge in Bayern widerlege am besten „die unsinnige Behauptung von der fiskalischen Engherzigkeit“ und beweise „das Verständnis des Staatsministeriums der Finanzen für die Nöte der Verfolgten“. Doch nicht nur das Finanzministerium, sondern auch das BLEA und die Gerichte wiesen natürlich jeden Verdacht, sie handelten bewusst „fiskalisch“, weit von sich. So meinte der Präsident des Entschädigungsamts in München, Troberg, wie andere deutsche Behörden auch entscheide das BLEA nach den gesetzlichen Vorschriften und den ihm erteilten Weisungen. Fiskalische Erwägungen spielten dabei keine Rolle;<sup>212</sup> und der Vorsitzen-

<sup>208</sup> Protokoll der Sitzung des BLEA-Beirats vom 17. 12. 1951, BayMF, E/196.

<sup>209</sup> Zit. nach BayMP Ehard an BayFM Zietsch, 28. 5. 1954, BayMF, O1470-25/1.

<sup>210</sup> Vgl. Anlage zur Niederschrift des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau in Rheinland-Pfalz über die Sondersitzung der Referenten der Obersten Landesbehörden in Mainz am 2. 4. 1957, BayMF, O1470-66/4.

<sup>211</sup> Hier und im Folgenden grundsätzliche Bemerkungen des BayFM Zietsch an BayMP Ehard zu den Vorwürfen gegen die schleppende Durchführung der Wiedergutmachung vom 20. 7. 1954, BayMF, O1470-25/1.

<sup>212</sup> BLEA-Präsident Troberg an BayMF, 3. 9. 1959, BayMF, O1470-200/6.

de des Entschädigungssenats beim Münchner Oberlandesgericht wandte sich gegen jede pauschale Kritik, denn sie sei „irreführend“.<sup>213</sup>

Dass sich insbesondere auch die Gerichte gegen den Vorwurf der bewussten Sparsamkeit wandten, kann nicht überraschen. Denn gerade vor den Entschädigungskammern wurden Tausende von Vergleichen geschlossen, die in ihrer Substanz eher gegen als für restriktive Tendenzen sprechen. Im Übrigen waren finanzielle Erwägungen der Behörden durchaus nicht immer gleichbedeutend mit möglichst geringen Leistungen gegenüber den einzelnen Berechtigten. Walter Schwarz wies einmal zu Recht darauf hin, dass beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bundesrückerstattungsgesetz „die viel geschmähte fiskalische Einstellung eine besondere Bedeutung“ erhalte: Wer hier glaube, „recht großzügig zu sein, zahle nicht aus der Tasche des Fiskus, sondern aus der Tasche der Gesamtheit der Berechtigten, also aus fremder Tasche“.<sup>214</sup> Denn aufgrund der gesetzlich festgelegten Begrenzung des Gesamtbetrags müsse, „wenn alle ein Stück vom Kuchen haben sollen, [...] beim Stückeschneiden gut aufgepasst werden“. Allerdings – und darauf geht Schwarz nicht ein – ist natürlich zu fragen, ob eine Begrenzung des finanziellen Gesamtaufwands im Zusammenhang mit individuellen Wiedergutmachungsleistungen nicht das beste Beispiel für fiskalisches Denken bietet.

Jedenfalls wurde der administrative Fortgang von Entschädigung und Rückerstattung auch von übergeordneten Prüfungsinstanzen gebremst, auf die die Länder keinen Einfluss hatten. Besonders verärgert reagierte man daher auf Überprüfungen und Anweisungen des Bundesrechnungshofes. So beschwerten sich Vertreter des BLEA auf einer Referentenkonferenz der Länder, der vom Bundesfinanzminister entsandte Prüfungsbeamte verstehe nichts von der Durchführung der Wiedergutmachung, da dies Sache der Länder sei, behindere aber die Arbeit der Ämter.<sup>215</sup> Dementsprechend lehnte das bayerische Finanzministerium später auch den Vorschlag ab, bei den Referentenbesprechungen der Länder einen Vertreter des Bundesrechnungshofs als Gast zu akzeptieren. Dies erschien den Verantwortlichen aus München „untunlich, da erfahrungsgemäß Beratungen im engeren Kreise reibungsloser vor sich“ gingen. Insbesondere würde aber die Zuziehung gerade eines Vertreters des Bundesrechnungshofes „im Hinblick auf den Charakter dieser Behörde und auf den Zweck der Konferenzen bei der Aussprache und Beschlussfassung hemmend wirken“.<sup>216</sup> Bayern stand mit dieser Meinung keineswegs allein da. Außer Hessen und Schleswig-Holstein wandten sich alle anderen Länder gegen eine Hinzuziehung des Bundesrechnungshofs; und auch der Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses im Bundestag hatte bemängelt,

<sup>213</sup> Vorsitzender des Entschädigungssenats beim OLG an OLG-Präsidenten, 7.9.1959, BayMF, O1470-200/6.

<sup>214</sup> Schwarz, Wind S. 23. Das Gesamtvolumen des BRüG sollte zunächst begrenzt werden, letztlich brachte die Bundesrepublik im Rahmen dieses Gesetzes rund vier Mrd. DM auf: Vgl. <http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22027/Broschuere-Entschae-digung-von-NS-Unrecht-Regelungen-zur-Wiedergutmachung-Ausgabe-2003.pdf> (letzter Besuch: 9. 10. 2004).

<sup>215</sup> Hier und im Folgenden Protokoll der Besprechung der Entschädigungsreferenten der Länder in München vom 14./15. 11. 1956, BayMF, O1470-66/3.

<sup>216</sup> Vormerkung BayMF, Ref. 32, vom 20. 11. 1958, BayMF, O1470-66/7.

die Tätigkeit des Bundesrechnungshofs habe „eine außerordentlich bremsende Wirkung“ auf die Entschädigung in Deutschland. Er empfehle daher, dessen Tätigkeit einzuschränken. Dementsprechend wandte sich der bayerische Finanzminister Zietsch im Auftrag aller Bundesländer an den Präsidenten des Bundesrechnungshofs mit der Bitte, er möge mit Rücksicht „auf die Besonderheit der Materie einerseits und wegen der besonderen Lastenverteilung andererseits von einer eigenen Prüfung der Entschädigungsbehörden [...] absehen“.<sup>217</sup>

Wenn auch im Grunde alle Bundesländer mit ähnlichen Problemen zu kämpfen hatten, stand gerade die Wiedergutmachung in Bayern besonders im Verdacht, nicht das menschlich Mögliche, sondern nur das gesetzlich unbedingt Nötige zu leisten; und nicht nur aus Sicht zeitgenössischer Beobachter, sondern auch in der historischen Bewertung findet man immer wieder das pauschale Urteil, die Münchner Finanzverwaltung habe generell und einer inneren Logik folgend alle Tricks angewendet, um beinahe sämtliche Forderungen zunächst einmal abweisen zu können. Dieses Abwehrverhalten des Fiskus, so ist zu lesen, habe sogar dasjenige der privaten Pflichtigen noch überboten, und zwar „weit über das unvermeidliche bürokratische Maß“.<sup>218</sup> Das habe auch damit zu tun, dass in der Wiedergutmachungsverwaltung zahlreiche Mitarbeiter beschäftigt gewesen seien, die vor 1945 an der Verfolgung mitgewirkt hätten. In einem vorherigen Kapitel wurde deutlich, dass diese Behauptung wohl kaum zu halten ist. Richtig dagegen ist, dass sich ein guter Teil des Personals aus der Steuerverwaltung zusammensetzte, zumindest nach den Umbildungen Mitte der 1950er Jahre. Es steht zu vermuten, dass solche Sachbearbeiter, die beispielsweise aus Finanzämtern abgezogen worden waren,<sup>219</sup> die gesetzlichen Vorgaben strikter und in gewissem Sinne auch „fiskalischer“ anwandten als ihre Kollegen zu Beginn der Wiedergutmachung, die großenteils ehemals Verfolgte mit geringer oder gar keiner Verwaltungserfahrung waren. Auf der anderen Seite zeigt gerade der Vergleich von Rückerstattung und Entschädigung, dass ein professionellerer, effektiverer Umgang des Personals mit den Wiedergutmachungsanträgen durchaus im Sinne der Berechtigten sein konnte. Der Leiter der Restitutionsabteilung im BLW schrieb es daher gerade der „Verlagerung des an sich hochpolitischen Gesetzes [er meint MRG 59] auf die wirtschaftliche Ebene, auf wirtschaftliches Denken und Gestalten“ zu, dass die Rückerstattung „in kürzester Frist ohne nennenswerte Erschütterungen und ohne nachteilige Folgen“, zudem meist einvernehmlich, also im Wege von Vergleichen abgewickelt werden konnte.<sup>220</sup> „Wäre in Bayern das Finanzministerium von Anfang an für die Wiedergutmachung zuständig gewesen“, so lautete denn auch das Resümee des Finanzstaatssekretärs, „würde es zu einer Auerbach-Affäre voraussichtlich überhaupt nicht gekommen sein.“<sup>221</sup> In diesem Zusammenhang kann auch kaum verwundern, dass die Finanzverwaltung die Tätigkeit des Vertreters des Landesinteresses im Rückblick ausschließlich positiv bewertete; denn ihm sei

<sup>217</sup> BayFM Zietsch an BayORH-Präsidenten, 29. 12. 1956, BayMF, O1470-66/3.

<sup>218</sup> Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 157f.

<sup>219</sup> Vgl. BayMF, PII1480-58/1956ff.

<sup>220</sup> Endres an BayFM, 11. 2. 1956, BayHStA, PersMF/Sebastian Endres.

<sup>221</sup> Vormerkung BayMF, StSk Ringelmann, vom September 1953, BayMF, E/195.

gelingen, „die Wiedergutmachung vorwärts zu treiben und die Verhältnisse im Landesentschädigungsamt durch seine Einflussnahme zu verbessern“. Durch Abschluss von Zehntausenden von Gerichtsvergleichen konnte die Gesamtauszahlungssumme wesentlich erhöht werden, „wodurch auch Angriffen in der Öffentlichkeit gegenüber dem Landesentschädigungsamt mit der Boden entzogen wurde“.<sup>222</sup>

So hängt die Beantwortung der Frage, ob in Bayern so etwas wie eine „fiskalische Bremse“ den Motor der Wiedergutmachung ins Stottern brachte, von der jeweiligen Wahrnehmung ab und lässt somit kein eindeutiges Urteil zu. Aus der historischen Rückschau bleibt erstens zu bedenken, dass die Entscheidung, die Zuständigkeit für Rückerstattung und Entschädigung dem Fiskus zu übertragen, nicht allein Sache der bayerischen Regierung war. Die amerikanische Besatzungsmacht hatte hieran ein besonderes Interesse und einen wesentlichen Anteil gehabt. Im Übrigen gab es auch andere Bundesländer, die von vornherein oder später die federführende Kompetenz in Wiedergutmachungsangelegenheiten dem Fiskus übertrugen; und auch in Ländern, in denen die Zuständigkeit bei anderen, vermeintlich „wiedergutmachungsfreundlichen“ Ressorts lag, wurden immer wieder Vorwürfe laut, die Entschädigung werde rein unter haushaltstechnischen Gesichtspunkten gesehen und gesteuert.<sup>223</sup> Zweitens mag sich diese Zuständigkeit in mancher Hinsicht auf die Verwaltung ausgewirkt haben, doch letztlich waren die Verfahrensweisen durch zonen- bzw. bundeseinheitliche Gesetze und durch Absprachen der Länder untereinander so festgelegt,<sup>224</sup> dass es so etwas wie einen „fiskalischen Sonderweg“ Bayerns im Grunde gar nicht geben konnte. Drittens dauerte nicht nur in Bayern, sondern in den meisten Bundesländern die Erledigung der Entschädigungsfälle sehr lange, zumindest länger als von den ehemals Verfolgten und ihren Vertretern erwünscht.

### 3. Missbrauch in und mit der Wiedergutmachung

#### *Zweckentfremdung durch den Staat*

Bei allen Überlegungen zu fiskalischen Steuerungs- und Handlungsmaximen sollte nicht vergessen werden, dass die bayerische Staatsregierung in der Entschädigung im Nachkriegsjahrzehnt auch ein Instrument sah, um osteuropäische Juden möglichst rasch zur Auswanderung aus Bayern zu bewegen. Auf deutsche Juden bezog sich diese Politik nicht, von ihnen lebten bekanntermaßen nach dem Krieg nur noch wenige in Westdeutschland. Als die Amerikaner im April 1945 München besetzten, konnten sie nur noch 84 so genannte Volljuden befreien. Diese bildeten den Kern für die neue jüdische Gemeinschaft: Am 19. Juli 1945 wurde die Israelitische Kultusgemeinde in München gegründet, ihr erster Präsident wurde

<sup>222</sup> Leiter der Finanzmittelstelle an BayMF, 17. 12. 1956, BayHStA, PersMF/August U.

<sup>223</sup> Scharffenberg, Sieg, S. 43.

<sup>224</sup> Etwa durch gemeinsame Verfahrensvorschriften, beispielsweise in §§ 82–87 BErgG oder §§ 175–183 BEG.